

**Verfassung des Freistaats Thüringen****Artikel 91**

(1) Die Gemeinden haben das Recht, in eigener Verantwortung alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze zu regeln.

(2) Weitere Träger der Selbstverwaltung sind die Gemeindeverbände. Das Land gewährleistet ihnen das Recht, ihre Angelegenheiten [...] unter eigener Verantwortung zu regeln.

(3) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können aufgrund eines Gesetzes staatliche Aufgaben zur Erfüllung [...] übertragen werden.

**Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt****Artikel 87**

(1) Die Kommunen [...] und die Gemeindeverbände verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

(2) Die Kommunen sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben selbstständig wahrzunehmen, soweit nicht bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind.

(3) Den Kommunen können durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

**Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern****Artikel 72**

(1) Die Gemeinden sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kreise haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches [...] das Recht der Selbstverwaltung.

(3) Die Gemeinden und Kreise können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden.



1



2



3



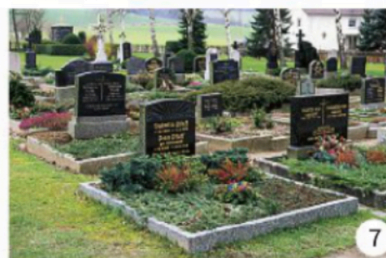
4



5



6



7




8

Die Gemeinden kümmern sich um das Wohl ihrer Einwohner. Sie erfüllen die Aufgaben als Pflichtaufgaben, die ihnen im Rahmen des politischen Mehrebenensystems von der Europäischen Union, vom Bund und vom Land zugewiesen werden. Darüber hinaus können sie freiwillig weitere Aufgaben übernehmen.

Das Recht der Selbstverwaltung bedeutet, dass Gemeinden in eigener Verantwortung ihre Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft regeln. Dieses Recht ist als demokratisches Verfassungsprinzip im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 28) und in den Verfassungen der Länder verbrieft.

**2**  **Hilfe**

Überlege: Welche Einrichtungen sind unbedingt notwendig, welche nicht?

- 1 **1** Vergleiche die drei Verfassungsauszüge: Was fällt dir auf?
- 2 **2**  Die acht Fotos weisen auf Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben der Gemeinde hin. Vermute, welche Pflichtaufgaben und welche freiwilligen Aufgaben gemeint sind.
- 3 **3** Überlege, welche Gründe zu dieser Unterscheidung geführt haben könnten.